

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Vom 25. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2015)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 135 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

1 Allgemeine Bestimmung

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Einwohnergemeinden zu gewährleisten.

² Es ist laufend auf seine Wirksamkeit hin zu prüfen.

§ 2 Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. den Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden;
- b. die Äufnung des Ausgleichsfonds durch die Einwohnergemeinden sowie die Beiträge daraus an die Einwohnergemeinden;
- c. die Abgeltung von Sonderlasten der Einwohnergemeinden durch den Kanton.

§ 3 Konsultativkommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Konsultativkommission «Aufgabenteilung und Finanzausgleich» ein.

² Die Kommission ist aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinden zusammengesetzt und berät zuhanden des Regierungsrats Fragen der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie des Finanzausgleichs unter den Gemeinden.

1) GS 29.276, SGS 100

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 27. August 2009.

2 Finanzausgleich

§ 4 Definitionen

¹ Der fiktive Einkommenssteuerfuss ist die Summe der Einkommenssteuererträge der Einwohnergemeinden geteilt durch die Summe ihrer auf 100% hochgerechneten Einkommenssteuererträge.

² Der fiktive Vermögenssteuerfuss sowie die fiktiven Ertrags- und Kapitalsteuersätze sind analog zum fiktiven Einkommenssteuerfuss definiert.

³ Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe ihrer mit den fiktiven Steuerfüssen und -sätzen umgerechneten Steuererträge geteilt durch ihre Einwohnerzahl.

⁴ Das Ausgleichsniveau ist 93,5% des 3-Jahres-Durchschnitts der Steuerkräfte aller Einwohnergemeinden.

§ 5 Horizontaler Ausgleich

¹ Die Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau liegt, leisten Beiträge an diejenigen Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt.

² Die Höhe des Beitrags an eine Einwohnergemeinde entspricht der Differenz ihrer Steuerkraft zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 3 Satz 2. *

³ Die Höhe des Beitrags gemäss Absatz 2 wird vermindert, wenn der effektive Einkommenssteuerfuss unter dem Durchschnitt derjenigen der leistenden Einwohnergemeinden (kurz: Durchschnittssteuerfuss) liegt. Die Verminderung entspricht der Differenz zwischen dem effektiven Steuerertrag und demjenigen, der mit dem Durchschnittssteuerfuss erzielt würde.

§ 6 Beitragsleistung

¹ Die beitragsleistenden Einwohnergemeinden tragen die Summe der ausgerichteten Beiträge anteilmässig nach Massgabe ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

² Der Pro-Kopf-Anteil einer beitragsleistenden Einwohnergemeinde darf nicht mehr als 80% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau betragen. Übersteigende Teile tragen die übrigen beitragsleistenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

³ Damit es bei keiner der beitragsleistenden Einwohnergemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz von höchstens 17% ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. *

§ 7 Zusatzbeiträge

¹ Die 36 Einwohnergemeinden mit der tiefsten Steuerkraft erhalten Zusatzbeiträge für einen zusätzlichen Ausgleich.

² Die Höhe des Zusatzbeitrags richtet sich nach der Steuerkraft multipliziert mit der Einwohnerzahl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten; er kann Steuerkraftkategorien bilden.

³ Einwohnergemeinden gemäss Absatz 1, deren effektiver Einkommenssteuermass unter dem Durchschnittssteuermass liegt, erhalten keinen Zusatzbeitrag.

§ 8 Einzelbeitrag

¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Einzelbeitrag, wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.

² Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung sind eine angemessene Ausschöpfung der Eigenfinanzierungsmöglichkeiten sowie ein gemäss der Gemeindefinanzverordnung geführtes Rechnungswesen.

§ 9 Ausgleichsfonds

¹ Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl in einen kantonalen Fonds (kurz: Ausgleichsfonds).

² Der Regierungsrat legt den Beitrag jährlich nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs fest. Der Beitrag darf CHF 30 pro Einwohnerin oder Einwohner nicht übersteigen.

³ Aus dem Ausgleichsfonds werden die Zusatz- und die Einzelbeiträge ausgerichtet.

3 Sonderlasten

§ 10 Grundsatz

¹ Der Kanton gilt den Einwohnergemeinden einzelne ihrer Lasten ab, sofern diese überdurchschnittlich hoch sind (kurz: Sonderlasten).

² Für folgende Bereiche werden Sonderlasten abgegolten:

- a. Bildung;
- b. Sozialhilfe;
- c. Nicht-Siedlungsfläche;
- d. kumulierte Sonderlasten.

§ 11 Bildung

¹ Einwohnergemeinden, die gemessen an ihrer Einwohnerzahl eine grössere, gewichtete Anzahl Kindergarten- und Primarschülerinnen und -schüler aufweisen als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Bildung.

² Die gewichtete Anzahl ist die Summe

- a. der einfachen Anzahl der deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen,
- b. der eineinhalbfachen Anzahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen, und
- c. der zweifachen Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit besonderer Indikation in Regelklassen sowie der Schülerinnen und Schüler in Einführungs- oder Kleinklassen.

³ Der Beitrag richtet sich nach der gewichteten Anzahl Schülerinnen oder Schüler über dem kantonalen Durchschnitt.

§ 12 Sozialhilfe

¹ Einwohnergemeinden, deren Sozialindex höher ist als der kantonale, mit den Einwohnerzahlen gewichtete Durchschnitt der Sozialindices, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Sozialhilfe.

² Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl Indexpunkte über dem kantonalen Durchschnitt.

³ Der Regierungsrat regelt die Definition des Sozialindex¹.

§ 13 Nicht-Siedlungsfläche

¹ Einwohnergemeinden, deren Anteil Nicht-Siedlungsfläche an der Gesamtfläche grösser ist als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Nicht-Siedlungsfläche.

² Der Beitrag richtet sich nach der Fläche über dem kantonalen Durchschnitt.

§ 14 Berechnung

¹ Der Regierungsrat regelt die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsweise der Beiträge gemäss den §§ 11-13.

² Er orientiert sich dabei an empirischen Grenz- oder Durchschnittskosten.

§ 15 Kumulierte Sonderlasten

¹ Einwohnergemeinden, deren Summe der Sonderlasten gemäss den §§ 11-13 90% oder mehr des entsprechenden kantonalen Durchschnitts beträgt, erhalten einen Beitrag als Abgeltung für die kumulierten Sonderlasten.

² Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl Prozentpunkte über 90% des kantonalen Durchschnitts und bemisst sich anteilmässig an der Summe gemäss Absatz 3.

³ Die Summe der auszurichtenden Beiträge beträgt 20% der Summe der gemäss den §§ 11-14 berechneten Abgeltungen. Die für diese Abgeltungen auszurichtenden Beiträge werden anteilmässig vermindert.

4 Kompensationsleistungen *

§ 15a * Leistung der Einwohnergemeinden

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebungen «Realschulbautenübernahme» und «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton jährlich CHF 7'550'000. *

a. * ...

b. * ...

c. * ...

^{1bis} ... *

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

§ 15b * Leistung des Kantons, Primarschule

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden:

a. im Jahr 2015 CHF 14'537'500,

b. in den folgenden Jahren jährlich CHF 34'890'000.

² Der Anteil einer Einwohnergemeinde richtet sich nach deren Anzahl Primarschülerinnen und -schüler.

5 Schlussbestimmungen

§ 16 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

¹ Das Gesetz vom 18. April 1985³⁾ zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert: ...⁴⁾

3) GS 29.89, SGS 480

4) GS 36.1180

§ 17 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

¹ Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973⁵⁾ zur AHV und zur IV wird wie folgt geändert: ...⁶⁾

§ 18 Änderung des Sozialhilfegesetzes

¹ Das Gesetz vom 21. Juni 2001⁷⁾ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert: ...⁸⁾

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003⁹⁾ wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

5) GS 25.130, SGS [833](#)

6) GS 36.1180

7) GS 34.143, SGS [850](#)

8) GS 36.1180

9) GS 34.1130, SGS 185

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
25.06.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	GS 36.1176
10.02.2011	01.08.2011	Titel 4	eingefügt	GS 37.509
10.02.2011	01.08.2011	§ 15a	eingefügt	GS 37.509
17.11.2011	01.01.2012	§ 5 Abs. 2	eingefügt	GS 37.816
17.11.2011	01.01.2012	§ 6 Abs. 3	eingefügt	GS 37.816
08.03.2012	01.01.2013	§ 15a Abs. 1, Bst. b.	geändert	wg. GS 37.893
30.05.2013	01.01.2013	§ 15a Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 38.228
30.05.2013	01.01.2013	§ 15a Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 38.228
18.09.2014	01.01.2015	Titel 4	geändert	GS 2014.119
18.09.2014	01.01.2015	§ 15a Abs. 1	geändert	GS 2014.119
18.09.2014	01.01.2015	§ 15a Abs. 1, Bst. a.	aufgehoben	GS 2014.119
18.09.2014	01.01.2015	§ 15a Abs. 1, Bst. b.	aufgehoben	GS 2014.119
18.09.2014	01.01.2015	§ 15a Abs. 1, Bst. c.	aufgehoben	GS 2014.119
18.09.2014	01.01.2015	§ 15a Abs. 1 ^{bis}	aufgehoben	GS 2014.119
18.09.2014	01.01.2015	§ 15b	eingefügt	GS 2014.119
18.09.2014	01.01.2015	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2014.119

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	25.06.2009	01.01.2010	Erstfassung	GS 36.1176
§ 5 Abs. 2	17.11.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.816
§ 6 Abs. 3	17.11.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.816
Titel 4	10.02.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.509
Titel 4	18.09.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.119
§ 15a	10.02.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.509
§ 15a Abs. 1	18.09.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.119
§ 15a Abs. 1, Bst. a.	18.09.2014	01.01.2015	aufgehoben	GS 2014.119
§ 15a Abs. 1, Bst. b.	08.03.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.893
§ 15a Abs. 1, Bst. b.	18.09.2014	01.01.2015	aufgehoben	GS 2014.119
§ 15a Abs. 1, Bst. c.	30.05.2013	01.01.2013	geändert	GS 38.228
§ 15a Abs. 1, Bst. c.	18.09.2014	01.01.2015	aufgehoben	GS 2014.119
§ 15a Abs. 1 ^{sis}	30.05.2013	01.01.2013	eingefügt	GS 38.228
§ 15a Abs. 1 ^{sis}	18.09.2014	01.01.2015	aufgehoben	GS 2014.119
§ 15b	18.09.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.119
Anhang 1	18.09.2014	01.01.2015	Name und Inhalt geändert	GS 2014.119

Erlasstitel	Finanzausgleichsgesetz (FAG)
SGS-Nr.	185
GS-Nr.	36.1176
Erlassdatum	25. Juni 2009
In Kraft seit	1. Januar 2010

> [Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons BL

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
18.09.2014	2014.119	01.01.2015	LRV 2014/089
30.05.2013	38.228	01.01.2013	rückwirkend
08.03.2012	37.893	01.01.2013	wg. Kinderschutz; EG ZGB
17.11.2011	37.816	01.01.2012	
10.02.2011	37.505	01.08.2011	wg. Übernahme Sek-schulbauten